



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bund Deutscher Forstleute
Landesverband NRW
Marktstraße 2
58809 Neuenrade

7.10.2008

Seite 1 von 2

Aktenzeichen I-2 - 0.4
bei Antwort bitte angeben

Herr Mülder
Telefon 0211 4566-775
Telefax 0211 4566-941
klaus.muelder@munlv.nrw.de

Steuerliche Absetzbarkeit der Kosten für das Dienstzimmer in den Forstbetriebsbezirken

1. Ihr Schreiben vom 23.06.2008
2. Mein Schreiben vom 11.07.2008

Sehr geehrter Herr Schütte,

auf Ihre Eingabe, in der Sie auf die Nachteile hinweisen, die den Forstbetriebsbeamtinnen und –beamten durch den Wegfall der steuerlichen Absetzbarkeit der dienstlich genutzten häuslichen Arbeitszimmer ab 2007 entstehen, hat mir Herr Finanzminister Dr. Linssen folgende Antwort zukommen lassen:

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer werden nur dann als Werbungskosten steuermindernd berücksichtigt, wenn der Arbeitnehmer im Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit hat. Dies gilt auch für das häusliche Arbeitszimmer eines Forstbediensteten, das nach der beigefügten rechtskräftigen Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 06.11.2007 ungeachtet der im Arbeitszimmer entfalteten berufsbezogenen Aktivitäten nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Bediensteten bildet. Entgegen Ihrer Auffassung kommt es nicht darauf an, dass das Arbeitszimmer des Forstbetriebsbeamten ausschließlich dienstlich genutzt wird.

Die ab 2007 geltende Neuregelung zum häuslichen Arbeitszimmer trägt zu einer deutlichen Vereinfachung des Steuerrechts bei. Dabei erscheint es Herrn Dr. Linssen wichtig, dass diese Gesetzesänderung

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@munlv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



keine Sonderbelastung für Forstbedienstete bzw. sonstige Arbeitnehmer darstellt, sondern sämtliche Steuerbürger – Freiberufler, Gewerbetreibende sowie Bezieher von Vermögenseinkünften – gleichermaßen trifft. Vor diesem Hintergrund sieht er sowohl aus steuerfachlicher als auch aus haushaltsmäßiger Sicht keine Veranlassung, auf eine Änderung der einkommenssteuerrechtlichen Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer hinzuwirken.

Seite 2 von 2

Herr Dr. Linssen hat mich gebeten, Sie darauf hinzuweisen, dass die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen derzeit die Entscheidung über Einspruchsverfahren, die mit der möglichen Verfassungswidrigkeit der Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ab dem Veranlagungszeitraum 2007 begründet werden, mit Zustimmung des betroffenen Steuerpflichtigen zurückstellen, damit dieser von einem möglicherweise für ihn günstigen Ausgang von finanzgerichtlichen Musterverfahren profitieren kann. Allerdings ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Einlegung eines Einspruchs gegen einen entsprechend ergangenen Einkommensteuerbescheid erforderlich, da andernfalls eine spätere Änderung dieses Bescheides zugunsten des Steuerpflichtigen verfahrensrechtlich ausgeschlossen ist.

Falls bei Ihnen in der Angelegenheit weiterer Klärungsbedarf besteht, steht Ihnen die Steuerabteilung des Finanzministeriums für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Engelkamp

Anl.: – 1 –